



An das
Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/7: Betrieblicher Umweltschutz und Technologie
z.H. Herrn Dipl.-Ing. Christian Holzer
Stubenring 1
1010 Wien

Via e-mail an: abt-52@bmnt.gv.at, begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
CC: georg.fuernsinn@bmnt.gv.at, michaela.hickl-rath@bmnt.gv.at

DI.Car/Gr/BRV2019/0.02

Wien, 8.5.2019

Betrifft: **Stellungnahme zur AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Holzer,

der Österreichische Baustoff-Recycling Verband (BRV) dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur AWG-Novelle 2019. Wir möchten Ihnen nachfolgende Stellungnahme mit der Bitte um Berücksichtigung übersenden.

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband ist die Interessenvertretung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen. Unser Fokus richtet sich auf das Recycling mineralischer Abfälle, insbesondere Bodenaushub, Beton, Asphalt und weitere mineralische Baurestmassen. Aufgrund unserer nunmehr seit mehreren Jahrzehnten andauernden Erfahrung stellen wir fest, dass die AWG-Rechtsbereinigungsnovelle einen Systembruch im Bereich des baubezogenen Abfallrechtes aufweisen würde:

Seit Jahren wurde die Bauwirtschaft seitens des BMNT dazu angehalten, in entsprechende Infrastruktur und Personal zu investieren, um als Abfallsammler/-behandler tätig werden zu können. Dieses System ist auch in einer Vielzahl von standardisierten Leistungsbeschreibungen (LB-HB, LB-VI, ...) eingeflossen. Wenngleich wir hier – insbesondere im Bereich der Abfallbilanz und der digitalen Aufzeichnungen (EDM) – für **Vereinfachungen** eintreten, erachten wir die durch die Novelle **abgeänderte Abfallbesitzereigenschaft dennoch als negativ für die Entwicklung der Kreislaufwirtschaft im Bauwesen**. Die Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit werden reduziert, der eigentliche Veranlasser des Rückbaus (Bauherr) wird von seinen Pflichten praktisch

vollkommen enthoben. Da **alleinig der Bauherr über Quantität, Art und Anfall von Baurestmassen entscheidet**, können auch **Abfallvermeidungsprogramme nicht mehr erfolgreich im Baubereich abgewickelt werden**, da der **Bauunternehmer als Erfüllungsgehilfe** KEINE Entscheidungsbefugnis über das Entstehen der Abfälle hat (er ist Ausführender und Erfüllungsgehilfe und muss auftragskonform Rückbauten durchführen)

Aus Sicht des BRV wird durch die Novelle vorwiegend

- Der **Bauherr** aus der **Verantwortung** für die Abfälle seines Rückbaus **entlassen, obwohl der Bauunternehmer nur Erfüllungsgehilfe** des Bauherrn ist und der **Bauherr die Entscheidung über Abfalleigenschaft und –umfang alleinig trägt** (vgl. dazu auch die EU-Abfallrahmenrichtlinie).
- Im Baubereich die Anzahl der **gefährlichen Abfälle** praktisch jährlich **zunimmt** (vgl. dazu POP-Abfälle, Künstliche Mineralfasern (KMF), XPS-Platten, ...), der **Bauherr** aber aufgrund der Novellierung **aus dieser Verantwortung** genommen wird.
- Abfallreduktions- und Vermeidungsprogramme ad absurdum geführt, da der **vorgesehene Abfallerzeuger (=Bauunternehmer) keine Entscheidungsbefugnis über das Entstehen** (Quantität, Qualität, ...) von Abfällen besitzt – er muss auftragskonform abbrechen und kann beispielsweise Gebäude nicht weaternutzen oder ohne Auftrag umbauen, um Abfälle zu vermeiden.
- Die Verwertung von **Bodenaushubmaterial** kann nunmehr **relativ unkontrolliert** erfolgen: Scheinverwertungen könnten zunehmen, die Kontrollierbarkeit jedoch abnehmen.

Vorweg möchten wir jedoch dennoch die Klarstellungen und Vereinfachungen des Novellentwurfes begrüßen, die oben aufgeworfenen Fragen regen wir jedoch dringlich an, noch in der verbleibenden Zeit bis zur Inkraftsetzung der AWG-Novelle zu prüfen und zu verbessern.

Im Einzelnen:

Ad § 2 Abs. 6 Z2 lit. a

Dem grundsätzlichen Gedanken, eine **Vereinfachung der Abfallaufzeichnungen zu erzielen, wird gefolgt**. Das derzeitige System erfordert vom Bauunternehmer eine Vielzahl an nicht praxistauglichen Tätigkeiten, wie beispielsweise die Bilanzierung von Abfällen, die auf der Baustelle rein formal vom Bauherrn übernommen werden und direkt an den Entsorger weitergegeben werden. Dies ist nicht nur ein unnötiger Aufwand hinsichtlich der Aufzeichnung, sondern auch hinsichtlich der vielen damit verbundenen Genehmigungen, die den Unternehmer aber auch die Behörden belasten.

Die derzeitige vorgeschlagene Formulierung würde jedoch folgende zusätzliche Konsequenzen befürchten lassen:

1. Der **Bauherr** wird vollkommen **als Abfallerzeuger ausgenommen**; damit ist er weder über das AWG noch über andere abfallbetreffende Vorschriften mehr in eine Verpflichtung genommen. Dies betrifft nicht nur den (bundes)rechtlichen Bereich sondern auch den Bereich der Standardisierung (Normung, standardisierte Leistungsbeschreibungen, ...).
2. Die **grundlegende Charakterisierung** von Abfällen sowie die grundsätzliche Massenermittlung ist derzeit **Verpflichtung des Bauherrn**. Da dieser **zukünftig keine Abfälle** mehr aufweist, **entfallen** die damit verbundenen **Verpflichtungen**.
3. Da für **Aushubmaterialien der Bauherr auch in Zukunft nicht mehr die Möglichkeit haben würde**, diese zu charakterisieren, wird Rechtsunsicherheit für die Ausschreibung und damit für die Bieter (Unternehmen) entstehen. Die Qualität der Ausschreibungen würde sinken, die Spekulation, gerade im Bereich des Aushubes, stark steigen. Die mangelnde Weitergabe von Kosten für Untersuchungen im Auftrag des Abfallbesitzers „Bauunternehmen“, die nicht vorab ermittelt werden konnten, könnte zum **Nachteil der Bauwirtschaft und der Bauunternehmen** ausgehen.
Es wird auch darauf hingewiesen, dass der zeitliche Rahmen nach Zuschlag und Beauftragung des Bauunternehmers in vielen Fällen eine in-situ Untersuchung nicht mehr zulässt.
4. Der **verwertungsorientierte Rückbau** fußt auf der Recycling-Baustoffverordnung und darauf, dass der **Bauherr für seine Abfälle verantwortlich** zeichnet. Bei Änderung des der Verordnung zugrunde liegenden Abfallwirtschaftsgesetzes ist zu befürchten, dass bei der Novelle der RBV massive Interventionen seitens der Bauherren gegen derartige Rückbauverantwortlichkeiten eingebracht werden. Die **Qualität der Abbrüche und Entsorgungen wird daher abnehmen**.
5. Das Vorhandensein **gefährlicher Abfälle** könnte in Zukunft schwieriger zu ermitteln sein: Da die gefährlichen Abfälle erst bei der Abbruchtätigkeit selbst und damit beim Bauunternehmer auftreten (z.B.: KMF, zementgebundener Asbest, teerhaltige Stoffe, schwach gebundener Asbest, ...), wird es vermehrt zu Komplikationen kommen. Dies, weil nur mehr die Unternehmerverantwortlichkeit vorliegt und damit dem Bauherrn der Überblick und die damit verbundenen Konsequenzen erst sehr spät zur Kenntnis gelangen.

Der Österreichische Baustoff-Recycling Verband schlägt vor, aus den oben angeführten Gründen den Bauherrn als Abfallerzeuger weiterhin in Pflicht zu nehmen. Dies könnte dadurch geschehen, dass die Abfallerzeugereigenschaft beim Bauherrn verbleibt. Dies könnte beispielsweise durch Änderung des § 17 (2) Pkt. 5 folgendermaßen geschehen:

„Personen, hinsichtlich nicht gefährlicher Abfälle, soweit diese die Abfälle am Ort ihrer Entstehung zwischenlagern und nachweislich einem berechtigten Abfallsammler übergeben.“

Durch diese Formulierung würde das **abbrechende Unternehmen als Abfallerzeuger** auftreten, der **Bauherr hingegen als Abfallersterzeuger**.

Um unserer Sorge, dass der Bauherr sich um die Qualität der Abfälle nicht mehr kümmert, entgegenzutreten, könnte im **§ 5 ein neuer Absatz** eingefügt werden, der wie folgt lautet:

„Der Bauherr ist verpflichtet, vor der Ausführung des Bauvorhabens rückzubauende Bauteile auf anfallende Bau- und Abbruchabfälle sowie die vorgesehenen Aushubmaterialien hinsichtlich deren Verwertung gemäß § 16 Abs. 7 beurteilen zu lassen und diese Beurteilung dem Abfallerzeuger rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.“

Ad § 6 Abs. 2

Im letzten Satz dieses Absatzes wird noch die Bezirksverwaltungsbehörde zitiert – gemeint ist wahrscheinlich der Landeshauptmann.

Ad § 24a Abs. 2 Z9

Bodenaushubmaterial stellt den **größten Abfallstrom** dar. Fast zwei Drittel aller anfallenden Abfälle sind Aushubmaterialien.

Durch den derzeitigen Vorschlag würde in Zukunft eine unkontrollierte Weitergabe dieses **Abfallstroms an Personen, die über keinerlei abfallrelevante Qualifikation verfügen**, erfolgen können.

Aushubmaterial könnte daher von Baustellen an jeden, zum Beispiel an Private, übergeben werden und würde mangels Aufzeichnungspflichten nicht mehr kontrolliert werden können.

Der größte Abfallstrom Österreichs würde daher ohne behördliche Kenntnis und damit fehlender Kontrollmöglichkeit weitergegeben werden können.

Erst vor einem Jahr wurde durch Veröffentlichung des Bundes-Abfallwirtschaftsplans 2017 die Verwertung von Bodenaushubmaterial und weiteren Aushüben in verschiedenen Kapiteln extensiv geregelt. Ein Teil dieser Materialien kann als Recycling-Baustoff oder als Boden zur direkten Verwendung unter gewissen Voraussetzungen genutzt werden. Die **neuen Bestimmungen würden dies konterkarieren**, da die im BAWP vorgesehenen aufwändigen Prüfungen voraussichtlich – auch durchwegs wegen mangelnden Wissens des Verfügungsberechtigten – umgangen werden könnten.

Wir möchten gleichzeitig betonen, dass wir

- die wichtige Klarstellung im §15 Abs. 4a
- die verstärkte Einbeziehung der Genehmigungen nach dem Mineralrohstoffgesetz (z.B. §37 Abs. 2)
- die rechtliche Klarstellung betreffend der Richtigkeit der Eintragungen im Register gem. §21
- die Aufzeichnungspflicht bei Abfallbeförderung ohne Erwähnung „in Kilogramm“
- die Möglichkeit der Genehmigung von Abfallartenpools
- die Konkretisierung des §25a Abs. 6 hinsichtlich der Möglichkeit des teilweisen Entzugs
- die Anpassungsregelung des §78 Abs. 24 hinsichtlich der Änderung bei Abfallartenpools

begrüßen!

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Vorschläge und stehen gerne für ein erläuterndes Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

ÖSTERREICHISCHER BAUSTOFF-RECYCLING VERBAND



Präsident

Dipl.-Ing. Mag. Thomas Kasper



Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Martin Car

(elektronisch erstellt und versandt)